jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/23 1Ob520/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1996

Norm

ABGB §692

Rechtssatz

§ 692 ABGB kann gewiß gerade dann nicht erfolgreich ins Treffen geführt werden, wenn der Nachlaß gegen einen Dritten, selbst wenn dieser der Erbe ist, einen vertraglichen Anspruch auf Erfüllung eben dieser Vermächtnisforderung hat, so daß sich schon deshalb die § 692 ABGB zugrundeliegende Frage nach dem Zulangen der Verlassenschaft von vornherein nicht stellt, kann doch die Erfüllung des dem Nachlaß zustehenden Anspruchs selbstredend nur dem Vermächtnisnehmer zugute kommen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 520/96
  Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 520/96
  Veröff: SZ 69/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103633

Dokumentnummer

JJR_19960423_OGH0002_0010OB00520_9600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at